

Friedshofsordnung Rutzenmoos

§ 1

Eigentumsverhältnisse und Verwaltung

Abs. 1:

Der Friedhof Rutzenmoos ist Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., gehört zur Katastralgemeinde Rutzenmoos und ist im Grundbuch unter der Einlagezahl 113 eingetragen.

Der Friedhof ist für das Siedlungsgebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos bestimmt.

Abs. 2:

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos. Für die laufenden Geschäfte kann das Presbyterium einen Friedhofsausschuss oder einen ehrenamtlichen Presbyter bestellen. Diese Organe sind dem Presbyterium Rechenschaft schuldig. Sie haben seine Weisungen zu befolgen und dürfen keinerlei Rechtsgeschäfte durchführen.

Abs. 3:

Der Friedhofsverwaltung obliegen insbesondere

a) die Verpflichtung eines geeigneten Arbeitspersonals (Totengräber),

b) Die Anlegung und Führung des Friedhofsplanes, sowie des Gräberbuches.

c) die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

d) die Wahrnehmung der auftretenden Probleme.

§ 2

Friedhofszweck und Beerdigungsrecht

Abs. 1:

Der Friedhof dient zur Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Asche von Verstorbenen.

Abs. 2:

Anspruch auf Bestattung haben alle evangelischen Gemeindeglieder, welche im Siedlungsgebiet der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos wohnen – und Andersgläubige im Sinne des Art.12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr.149 –, oder als Angehörige das Recht auf die Beisetzung im Familiengrab besaßen.

Die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgemeindegebietes Verstorbener kann vom Presbyterium ohne Angabe eines Grundes verweigert werden, es sei denn, dass diese bei Ableben Gemeindeglieder waren oder als Angehörige ein Recht auf Beisetzung im Familiengrab besaßen.

§ 3

Ausmaße und Arten der Grabstellen

Im Friedhofsplan sind alle Gräber eingeteilt. Sie unterscheiden sich:

Abs. 1: Erdgräber

01: Doppelgräber

02: Einzelgräber

03: Kindergräber

04: Epitaphien – oder Wandgräber

Die Größe der Gräber hat sich der bestehenden Friedhofsanlage anzupassen. Bei offenen Fragen ist mit der Friedhofsverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Doppel- und Epitaphiengräber dürfen nicht als Einzelgräber geführt werden.

ALLE GRÄBER – mit Ausnahme der KINDERGRÄBER – sind als TIEFGRÄBER anzulegen. Die Grabtiefe soll bei Einzelgräbern mindestens 1,60 m sein und bei Kindergräbern mindestens 1,20 m. Tiefgräber haben eine Tiefe von 2,20 m und dürfen pro Grabstelle während der Verwesungsdauer höchstens 2 Leichen aufnehmen, welche durch eine Erdschicht von mindestens 15 cm getrennt sein müssen.

Abs. 2: Gräfte

a) Die Anweisung des Platzes, sowie die Genehmigung der Ausführung obliegt dem Presbyterium, das die sanitäts- und baupolizeilichen Vorschriften wie die künstlerischen Gesichtspunkte wahrzunehmen hat.

b) Für die Beisetzung von Leichen in Gräften sind wohlgefügte, innen verpichtete Särgе aus Eichenholz oder gewöhnliche Holzsärgе mit verlötetem Metaleinsatz zu verwenden.

Für alle anderen Gräber sind nur einfache Holzsärgе ohne Einsatz zu verwenden.

Abs. 3: Epitaphiengräber

a) Die Anweisung des Platzes sowie die Genehmigung der Ausführung obliegt der Friedhofsverwaltung, die die sanitäts- und baupolizeilichen Vorschriften wie die künstlerischen Gesichtspunkte wahrzunehmen hat.

b) Die Höhe der Epitaphiengräber muss der Höhe der Friedhofsmauer entsprechen.

c) Die Inhaber des Benutzungsrechtes für Epitaphiengräber sind ebenso für die Instandhaltung der AUSSENSEITE der dazugehörigen Friedhofsmauer verantwortlich. Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung der Außenmauer ist das Presbyterium berechtigt, Erhaltungsarbeiten durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben, wobei die anfallenden Kosten auf die Inhaber des Benutzungsrechtes anteilmäßig aufgeteilt werden.

d) Für die ordnungsgemäße Errichtung einer Abdeckung der Epitaphiengräber hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Kommt er dieser Sorge nicht nach, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine ordnungsgemäße Abdeckung des Epitaphiengrabes in Auftrag zu geben und die Kosten vom Nutzungsberechtigten einzufordern.

Abs. 4: Urnengräber

Sind derzeit nicht vorgesehen.

Die Beisetzung von Asche-Urnen kann im Friedhof nur durch Erdbestattungen erfolgen. Die Urnen sind mindestens 50cm in die Erde zu versenken.

§ 4

Evidenzhaltung und Angehörige

Abs. 1:

Die Friedhofsverwaltung führt einen im Pfarramt aufliegenden Friedhofsplan, in dem die einzelnen Abteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern oder einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan ist laufend zu ergänzen.

Abs. 2:

Außerdem ist ein Gräberbuch zu führen. Darin sind Name, Familienstand, Beruf, Wohnort,

Daten der Beerdigung und Alter aller Beerdigten, ferner der Standort und die Art des Grabes, sowie das Datum der Nachlöse und die Anschrift des Grabberechtigten zu verzeichnen.

Abs. 3:

Als Angehörige gelten der Ehegatte, die Vorfahren und Nachkommen in gerader Linie und deren Ehegatten, bezogen auf die jeweiligen Grabberechtigten.

Abs. 4:

Ist der Grabberechtigte Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, so gelten als Angehörige der Ehegatte, die Nachkommen und Vorfahren in gerader Linie und deren Ehegatten, sowie die Geschwister, soweit diese Personen mit dem Grabberechtigten in Hausgemeinschaft leben.

§ 5

Grabrechte

Abs. 1:

Grabrechte werden durch Bezahlung der Grabeinlösegebühren erworben. Dadurch erhält der Berechtigte nur ein Benutzungsrecht der Grabstätte, nicht aber Eigentums- oder Mierrecht.

Grabrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige physische oder juristische Personen erwerben, letztere haben jedoch keinen Rechtsanspruch.

Die Grabgebühren sind durch Beschluss des Presbyteriums für die verschiedenen Grabarten festgelegt, wobei die letztgültige Fassung entscheidend ist.

Der Friedhofserhalter hat auf jeden Fall Anspruch auf die Grabeinlösegebühren für den Letztbestatteten während der Verwesungsdauer.

Abs. 2:

Die Einlösung eines Einzelgrabes berechtigt zur einmaligen Beisetzung eines Verstorbenen. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Verwesungsdauer diese Grabstätte weiter vergeben, soweit es sich nicht um ein Familiengrab handelt.

Abs. 3:

Die Benutzer von Familiengräbern sind zur Beisetzung verstorbener Angehöriger soweit und solange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Grabeinlösegebühr rechtzeitig entrichtet wird.

Abs. 4:

Besitzer des Benutzungsrechtes (Grabrechtes) ist der Erwerber. Nach seinem Tode kann dieses Recht nur auf den überlebenden Ehegatten oder einen Angehörigen übergehen, der zum Kreis der pflichtbeteiligten Erben gehört. Grabrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

Abs. 5:

Die Übertragung eines Grabrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist ausgeschlossen. Die Vererbung eines Grabrechtes ist nur nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes möglich.

Abs. 6:

Die Friedhofsverwaltung kann von den Grabberechtigten jederzeit die Abgabe einer

schriftlichen Erklärung verlangen, dass sie für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmahl) schad- und klaglos gehalten wird.

Abs. 7:

Sollte die Grabstätte nicht gepflegt werden, bzw. § 5 nicht entsprechen, so kann lt. § 6 der Friedhofsordnung die Friedhofsleitung die Nutzungsrechte übernehmen.

§ 6

Instandhaltung der Friedhofsanlagen und der Gräber

Abs. 1:

Der Friedhof ist als christliche, dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B. Totenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume) obliegt, soweit die Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer.

Abs. 2:

Jedes Grab hat eine bis zu 20 cm hohe Grabeinfassung zu erhalten. Der Grabhügel ist vom Grabberechtigten der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu pflegen.

Abs. 3:

Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B. Grabdenkmäler, Kreuze, Gruftkammern, Grabeinfassungen und Epitaphien) von den Grabberechtigten dauernd in ordentlichem Zustand zu erhalten.

Abs. 4:

Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich erhaltener oder geschmückter Gräber das Grabrecht zu entziehen. Eine vorhergehende Abmahnung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, die Instandsetzung der Grabstätte samt Zubehör klagsweise zu begehren. Gegenüber Grabberechtigten, die ihrer Instandhaltungspflicht nicht nachkommen, ist die Friedhofsverwaltung auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen, die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

Abs. 5:

Nach Entzug des Grabrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden. § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

Abs. 6:

Der Friedhof der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos ist einer der wenigen naturbelassenen Friedhöfe und muss als solcher gepflegt und erhalten werden.

Abs. 7:

Das Recht auf Bepflanzung eines Grabes hat nur der, dem das Nutzungsrecht lt. § 5 zusteht. Das Schmücken des Grabes mit Schnittblumen oder Kränzen ist jedem Hinterbliebenen zu gestatten.

§ 7

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

Abs. 1:

Die Grabberechtigten können die Gräber mit Einfassungen aus Stein oder Ziegel versehen (nicht höher als 20 cm). Die Unterbauten dürfen nicht in Beton, sondern nur in Ziegel oder Bruchsteinen in Weißkalkmörtel gemauert sein.

Die Einfriedung des Grabes mit Kies, Eisengittern oder Holzzäunen ist nicht gestattet. Jede Grabstätte hat christliche Symbole aufzuweisen und ist so zu gestalten, dass sie

a) dem christlichen Geist des Friedhofs entspricht,

b) das Friedhofsbild nicht verunstaltet

c) sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügt.

Ziersträucher sind bis zu einer Höhe von 1,20 m genehmigt, wenn die Äste nicht weiter als 10 cm über die Einfassung hinausstehen.

Abs. 2:

Die Aufstellung eines Grabdenkmales – ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze – ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

Vor der Errichtung der Grabstätte ist der Plan der Friedhofsverwaltung zur Begutachtung, Kontrolle und Genehmigung vorzulegen. Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Ohne Bewilligung darf keine Grabstätte errichtet oder geändert werden.

Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden.

Abs. 3:

Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist diese befugt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abzutragen und in Verwahrung zu nehmen. § 8 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

Abs. 4:

Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabberechtigten, solange nicht der Verfall nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in § 8 eintritt.

Abs. 5:

Bäume und Sträucher dürfen nicht in die Zwischenräume und Wege, sondern nur in die zustehende Grabfläche (§ 3 Abs. 1) gepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung ist zur Ersatzvornahme auf Kosten der Verpflichteten berechtigt. § 6 Abs. 4 – letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 8

Erlöschen (Verfall) der Grabrechte

Abs. 1:

Grabrechte können insbesondere erlöschen:

a) durch Zeitablauf (**5 Jahre**)

b) durch Nichteinzahlung der Einlösegebühr

c) durch Unterlassung der Instandhaltung

d) durch behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung (Schließung) des Friedhofes.

Abs. 2:

Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf **5 Jahre** vergeben. Familiengräber können nach Bezahlung der kundgemachten Nachlösegebühr jeweils auf weitere **5 Jahre** gesichert werden.

Das Grabrecht erlischt jedoch, wenn die Nachlöse nicht spätestens 1 Monat nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die bereits fällige Nachlösegebühr einzumahnen.

Abs. 3:

Bei Platzmangel ist die Friedhofsverwaltung befugt, Grabberechtigten, die im Bereich der

Pfarrgemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

Abs. 4:

Ist ein Grabrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche weitervergeben. Die Verwesungsdauer beträgt bei Erwachsenen 20 Jahre und bei Kindern 10 Jahre, soweit nicht die Bezirksverwaltungsbehörde eine andere Verwesungsdauer festlegt.

Abs. 5:

Die Grabdenkmäler abgelaufener, verfallener und vorzeitig aufgelassener Gräber stehen im Eigentum der Angehörigen. Wenn solche Grabstätten binnen 6 Monaten nach Verfall von den Angehörigen nicht ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstätte hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als dereliquiert und fallen in das Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos, die darüber nach ihrem Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hat aber auch die Möglichkeit, nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Grabberechtigten durchführen zu lassen.

Abs. 6:

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattungen von Gebühren.

§ 9

Haftungsbestimmungen

Abs. 1:

Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörigen Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Abs. 2:

Der Friedhofseigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen (§ 6 Abs. 1) oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofspersonals entstehen.

§ 10

Sanitätspolizeiliche Bestimmungen

Abs. 1:

Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch den dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle vorzulegen.

Abs. 2:

Die Beisetzung hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden und nicht nach Ablauf von 96 Stunden ab Eintritt des Todes zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regel kann nur die zuständige Sanitätsbehörde bestimmen.

Abs. 3:

Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Beisetzung einer Leiche zu schließen.

Abs. 4:

Die Vorschriften des O.Ö. Leichenbestattungsgesetzes vom 22.02.1961 LGBl Nr. 6/1961 in

der jeweils geltenden Fassung sind genau einzuhalten.

§ 11 Verantwortlichkeit des Totengräbers

Abs. 1:
Der Totengräber ist ein Erfüllungsgehilfe der Friedhofsverwaltung. Als solcher ist er an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des vom Presbyterium bestellten zuständigen Presbyters gebunden.

Abs. 2:
Es ist dem Totengräber nicht gestattet, Veränderungen am Friedhof, die der Friedhofsordnung widersprechen, vorzunehmen oder zuzulassen.

Abs. 3:
Die Umbettung oder Tieferlegung von Leichen oder Leichenteilen bedarf neben der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Abs. 4:
Sämtliche Grabungsarbeiten werden ausschließlich von einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person (Totengräber) durchgeführt.

Abs. 5:
Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind diese sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

Abs. 6:
Dem Totengräber ist es untersagt, beim Öffnen von Gräbern oder Exhumierungen von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graböffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste von Leichen auszufolgen.

Abs. 7:
Beschwerden gegen den Totengräber sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Abs. 1:
Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem christlichen Geist des Ortes widerspricht;

insbesondere sei erwähnt:
das Herumlaufen und Radfahren,
das Lärmen und Spielen,
das Mitnehmen von Tieren,
das Befahren von Fahrzeugen aller Art (außer mit Genehmigung, wobei hinterlassene Spuren sogleich zu schließen sind),
das Sammeln von Spenden (nur mit Genehmigung).

Abs. 2:
Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Totengräbers ist Folge zu leisten.

Abs. 3:
Abfälle sind nur an der von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Stelle (Container) zu deponieren. Diese ist von der Friedhofsverwaltung entsprechend zu kennzeichnen.
In dem zur Verfügung gestellten Container dürfen nur organische Abfälle mit Ausnahme von Erde gelagert werden. Grabeinfassungen, Steine und andere anorganische Abfälle dürfen nicht im Container gelagert werden, sondern sind abzutransportieren. Der Pfarrgemeinde dürfen daraus keine Kosten erwachsen.

Abs. 4:
Die Friedhofstüren sind immer zu schließen.

Abs. 5:
Das Betreten von fremden Gräbern, sowie deren Verunstaltung ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Abs. 6:
Das Presbyterium ist berechtigt, für den Friedhof, den es verwaltet, in Ausführung der vorstehenden Bestimmungen weitere Ordnungsvorschriften zu erlassen. Diese sind an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Abs. 7:
Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

§ 13 Aufbahrungshalle

Abs. 1:
Die Aufbahrungshalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zu ihrer Bestattung.

Abs. 2:
Särge sind in der Aufbahrungshalle immer verschlossen aufzubewahren.

Abs. 3:
Bei Leichen, welche mit anzeigepflichtigen Krankheiten behaftet sind, sind die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes BGBl Nr. 186/1950 idgF und der in seiner Durchführung ergangenen Verordnung vom 29.09.1914 BGBl Nr. 263 zu beachten.

§ 14 Kirchliche Akte

Die Durchführung kirchlicher Akte ist alleinige Angelegenheit des Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos. Er hat für die ordentliche Abwicklung der kirchlichen Akte nach den in Österreich gebräuchlichen Kirchenagenden der Evangelischen Kirche A.B. Sorge zu tragen.
Für die Durchführung von Veranstaltungen sowie für die Bestattung von Veranstaltungen von der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos fremden Personen ist die Genehmigung des Presbyteriums der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rutzenmoos einzuholen, sowie die Einhaltung, der dazu gegebenen Anordnung zu garantieren.

§ 15 Gewerbliche Arbeiten

Abs. 1:
Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten an Grabstätten darf nur von befugten Gewerbetreibenden, welche die Friedhofsordnung einhalten und eine Auftragsbestätigung des Nutzungsberechtigten vorweisen müssen, vorgenommen werden.

Abs. 2:
Arbeiten an Grabstätten sind der Verwaltung anzuzeigen und genehmigungspflichtig. Bei neu zu erstellenden Grabstätten ist der bereits vom Presbyterium genehmigte Bauplan vorzulegen.

Abs. 3:
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags durchgeführt werden. Sollte zu diesem Zeitpunkt ein Begräbnis stattfinden, sind die Arbeiten für die Dauer des kirchlichen Aktes einzustellen.

Abs. 4:
Nach Beendigung der Arbeiten ist die Grabstätte in geordnetem Zustand zu verlassen.

Eventuell verursachte Schäden sind umgehend der Friedhofsverwaltung zu melden und wieder gutzumachen.

Grundsätzlich haftet der Nutzungsberechtigte!

Abs. 5:
Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm verursachten Abfälle zu entfernen.

Abs. 6:
Grundsätzlich kann auf dem Friedhof in Rutzenmoos jeder befugte Steinmetzmeister von der Friedhofsverwaltung genehmigte Arbeiten durchführen.

§ 16 Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abs. 1:
Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsverordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

Abs. 2:
Alle Berechtigten, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung, erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.

Abs. 3:
Streitigkeiten über Grabrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und letzten Endes vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Beschwerden gegen Entscheidungen der Friedhofsverwaltung sind jedoch vor Anrufung des Gerichtes an die Evangelische Superintendentur in Linz zu richten.

Abs. 4:
Diese Friedhofsordnung ist mit dem Anhang allen Friedhofsbenützern in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Überdies ist die an gut sichtbarer Stelle am Friedhof in vollen Wortlaut auszuhängen.

Abs. 5:
Mit der Genehmigung der vorliegenden Friedhofsordnung tritt die bisher bestehende außer Kraft.

Rutzenmoos, im Jänner 2021

Das Presbyterium